

Wie müssen Wegeseitenränder gepflegt werden?

*ökologisch angepasst und extensiv -
spät, selten, wechselseitig!*

- Mahd:
 - **1 x pro Jahr ab 01.08.**
 - ➔ Jungenaufzucht ist gesichert
 - In manchen Fällen kann eine 2. Mahd im September/Oktober sinnvoll sein
- Verkehrssicherheit:

Ein früherer Mahdtermin, in sensiblen Bereichen, wie Schulwegen, an verkehrswichtigen Straßen mit Fahrradfahrern und unübersichtlichen Einmündungen ist möglich

Wie kann man Wegeseitenränder zusätzlich fördern?

Gefährdungen vermeiden!

- Nicht befahren
- Rückführung zu Wegeseitenrändern von übernutzten öffentlichen Flurstücksanteilen, die z.B. überpflügt wurden
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger
- Nicht zu oft und nicht zu früh mähen
- schonende Mahd mit Abtransport des Mahdgutes:
 - Kein Verfilzen der Grasnarbe
 - Förderung seltener Pflanzenarten

- Wegeseitenränder abwechselnd mähen, Abschnitte stehen lassen:
 - Erhalt von Verstecken und Rückzugsorten
 - Sicherung des Nahrungsangebots für Tiere
 - Aussamen von Pflanzen möglich
 - Nicht gemähte Bereiche können über Winter stehen gelassen werden und im darauffolgenden Jahr gemäht werden

In Zweifelsfällen oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Naturschutz des Landkreises Nienburg/Weser.



Abb. 5-7: Aspekte artenreicher Wegeseitenränder II

Kontakt: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Landkreis Nienburg/ Weser
Fachdienst 554 Naturschutz
Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg
Telefon: 05021/967-875
E-Mail: natur@kreis-ni.de

Bearbeitung/Abbildungen:
Mareike Horn, Sabine Fröhlich (UNB Nienburg)
Titelbild: Maike Sprengel-Krause, Abb. 1-3, 5-7: Katrin Klibing, Abb. 4: Anita Kirmer (Hochschule Anhalt)

Wegeseitenränder als Vielfalt in Natur und Landschaft

Informationen zu Erhalt und Pflege



Landkreis
Nienburg/Weser



Feldraine und breite Wegeseitenränder

– selten sind sie in unserer Landschaft geworden. Dabei sind sie unerlässlich für die **biologische Vielfalt**. Entlang von Straßen und Wegen ziehen sie sich wie ein Netz durch die Kulturlandschaft und bieten vielen (seltenen) Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Reptilien, Amphibien und Kleintiere können in einem geschützten Bereich wandern und auch Pflanzen können sich entlang des Korridors verbreiten. **Artenreiche Wegeseitenränder** sind in einer durch Straßen und Wege zerschnittenen Landschaft ein elementarer Bestandteil eines **funktionierenden Biotopverbunds**, der nach Bundesnaturschutzgesetz § 21 besonders in der von Landwirtschaft geprägten Landschaft erhalten und gefördert werden soll.



Abb. 1-3: Aspekte artenreicher Wegeseitenränder I

Aufgrund ihrer Artenzusammensetzung aus blühenden Stauden, Kräutern und Gräsern, aber auch vereinzelt Sträuchern und Gehölzen bieten sie Tieren einen reichgedeckten Tisch an Nahrung. Von Frühjahr bis zum ersten Frost profitieren insbesondere Vögel, Käfer, Heuschrecken, Wildbienen, Schmetterlinge und Libellen von den blühenden Pflanzen. Im Winter dienen abgestorbene

Pflanzenteile Insekten als Behausungen. Aber auch Rebhuhn, Feldhase und Co. finden ganzjährig Deckungs- und Rückzugsorte und nutzen Wegeseitenränder zur Aufzucht ihrer Jungen. Der Mensch profitiert von strukturreichen Wegeseitenrändern. Sie beleben und gliedern die Landschaft, bereichern das **Landschaftsbild** und dienen so dem **Naturerlebnis** und der **Erholung**. Als klassische Strukturelemente der bäuerlichen Kultur gehören sie in unsere Kulturlandschaft.

Gefährdungen für Wegeseitenränder:

- Befahren mit schweren Maschinen
- Direkter und indirekter Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger
- Mehrfache oder zu frühe Mahd
- Mulchen
- Einbeziehung in direkt angrenzende Nutzungsflächen

Was ist rechtlich zu beachten?

Der Erhalt von Wegeseitenrändern ist rechtlich im Bundesnaturschutzgesetz verankert. So ist gemäß **§ 2 BNatSchG Abs. 1** jeder für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verantwortlich und hat Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Nach **§ 2 BNatSchG Abs. 4** haben Gemeinden in besonderer Weise die naturschutzfachlichen und

landschaftspflegerischen Ziele bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

§ 5 BNatSchG Abs. 2 Nr. 3 fordert bei der landwirtschaftlichen Nutzung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten und die Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren, um so Biotope zu vernetzen.

Nach **§ 39 BNatSchG** ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach **§ 44 BNatSchG** ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, hierzu zählen u.a. alle heimischen Vögel, zu verletzen oder zu töten und sowohl die Lebensräume als auch die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser wild lebenden Tiere zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist auch verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.



Abb. 4: Feldrain mit Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Salbei und Wiesen-Margerite.